

# Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



E i n g a n g  
27. April 2010  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockor u. a.

Az.: 4 A 24/08

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: kosovarisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockor und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 423/07 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Braunschweig -,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5 253 111 - 133 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach  
§ 60 Abs. 7 AufenthG,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
20. April 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Preßler-Eising als Einzelrichte-  
rin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
vom 2. November 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, die in dem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. September 1994 zu § 53 AuslG getroffene Feststellung zu ändern und festzustellen, dass im Fall der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf die Republik Kosovo vorliegt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die [REDACTED] 1962 geborene Klägerin gehört zur Volksgruppe der Roma und stammt aus dem Kosovo. Zuletzt lebte sie dort in Pristina.

Sie reiste im Januar 1992 zusammen mit ihrem Bruder [REDACTED] und weiteren drei Familienmitgliedern nach Deutschland ein. Ihren Bruder bezeichnete die körperbehinderte Klägerin als ihren „Pfleger“.

Der im Februar 1992 gestellte Asylantrag, zu dem die Klägerin angegeben hatte, albanische Volkszugehörige zu sein, blieb erfolglos (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge v. 05.09.1994, Urt. d. erkennenden Gerichts vom 04.12.1997 - 7 A 785/94 -, geändert durch Beschl. d. Nds. OVG v. 06.06.2000 - 13 L 1491/98 -, rechtskräftig nach Beschl. d. BVerwG v. 22.08.2000 - 9 B 356.00 -).

Am 20. September 2000 beantragte die Klägerin, das Verfahren bzgl. der Feststellung zu § 53 AuslG wieder aufzunehmen und machte zur Begründung geltend, zur Volksgruppe der Roma zu gehören. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 16. Mai 2002 wurde dieser Antrag abgelehnt. In dem anschließenden Klageverfahren berief die Klägerin sich weiter darauf, dass sie infolge einer Poliomyelitis dauerhaft behindert sei und es ihr deshalb nicht möglich sei, im Kosovo zu existieren. Die Klage blieb erfolglos (Urt. d. erkennenden Gerichts v. 07.07.2004 - 4 A 211/02 -).

Am 21. Mai 2007 wurde ein erneuter Wiederaufgreifungsantrag hinsichtlich der Feststellung zu § 53 AuslG gestellt mit dem Begehren, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen. Die Klägerin legte diverse ärztliche Bescheinigungen vor. Darin

war beschrieben, dass sie aufgrund einer durchgemachten Poliomyelitis körperbehindert war, nur eingeschränkt gehen konnte und unter Schmerzen in den Beinen und im Wirbelsäulenbereich litt. Sie bedurfte einer medikamentösen Schmerzbehandlung und sie benötigte Krankengymnastik. Weiter wurden ihr Antidepressiva verordnet. Ab 9. Oktober 2006 hatte sie einen Grad der Behinderung von 70 erhalten mit dem Merkzeichen G.

Mit Bescheid vom 2. November 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 5. September 1994 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 - 6 AuslG ab.

Am 8. November 2007 hat die Klägerin Klage erhoben.

Zur Begründung legt sie diverse ärztliche Atteste vor, die ihre körperliche Verfassung und die ergriffenen medizinischen Maßnahmen beschreiben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. November 2007 aufzuheben, soweit er der Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Begehren unter Bezugnahme auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid entgegen.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf die Gerichtsakten sowie die Vorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerakten des Landkreises Soltau-Fallingb. Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Zunächst hat die Klägerin einen Anspruch, dass über ihren Antrag auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz AufenthG vorliegt, der die Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ersetzt, (neu) entschieden wird. Denn die Sachlage hat sich nach dem rechtskräftigem Abschluss der vorangegangenen Klageverfahren 7 A 785/94 und 4 A 211/02 im Juli 2004 nachträglich insoweit zugunsten der Klägerin im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geändert, als sie neue ärztliche Atteste vorgelegt hat, inzwischen ein Grad der Behinderung von 70 festgestellt worden ist und damit die Möglichkeit ihrer sozialen und medizinischen Versorgung in der inzwischen selbstständig gewordenen Republik Kosovo einer Überprüfung bedürfen.

Aufgrund der aktuell gegebenen körperlichen Einschränkungen der Klägerin ist festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf die Republik Kosovo vorliegt.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entspricht in seinen Tatbestandsmerkmalen der Vorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden, reicht deswegen nicht aus, um eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen. Vielmehr ist erforderlich, dass eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit besteht (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 zu § 53 AuslG).

Die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen. Dies ist dann der Fall, wenn die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigung als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeit im Zielland der Abschiebung eintritt, die dem Ausländer drohende Gesundheitsgefahr erheblich ist, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von erheblicher Intensität zu erwarten ist und wenn diese Gefahr konkret bevorsteht, d.h., wenn zu erwarten ist, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustands alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland wegen unzureichender Möglichkeit zur Behandlung der Leiden eintritt (vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Beschl. v. 29.7.1999 - 9 C 2.99 -, Urt. v. 9.9.1997 - 9 C 48.96 - InfAuslR 1998, 125; Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58.96 - BVerwGE 105, 383; Urt. v. 21.9.1999 - 9 C 8.99 - NVwZ 2000, 206; NdsOVG, Urt. v. 19.10.2001 - 8 L 2824/99 -). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht dabei auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 - 1 C 1.02 - DVBl. 2003, 463, Urt. v. 17.10.2006 - 1 C 18.05 - DVBl. 2007, 254).

Nach den Darlegungen in den ärztlichen Attesten, die durch die Erklärungen, das Verhalten und das Auftreten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt worden sind, ist die Klägerin aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen nicht in der Lage, sich selbstständig zu versorgen. Sie kann nur leichte hauswirtschaftliche Hilfstätigkeiten verrichten und ist im Wesentlichen auf die Unterstützung durch Andere angewiesen. Auch im Hinblick auf ihre Körperpflege ist sie nicht unabhängig, sondern bedarf aufgrund eingeschränkter Beweglichkeit für einzelne Verrichtungen der Hilfestellung durch Andere. Hinzukommt, dass sie in ihrer Bewegungsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie mit Hilfe ihrer Unterarmstützen nur über geringe Entfernungen gehen kann, so dass sie erforderliche Wege zu Ärzten, zum Einkaufen etc. regelmäßig nicht zu Fuß zurücklegen kann.

Bei einer Rückkehr der Klägerin in ihr Heimatland würde sie die zurzeit durch ihre familiäre Einbindung gesicherte Versorgung in hauswirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht verlieren und dadurch in eine erhebliche gesundheitliche Gefahr geraten. Denn, soweit ersichtlich, sind alle Familienangehörigen der Klägerin, ihre Mutter, Ihre Geschwister, Tanten und Onkel in Deutschland und haben hier gesicherte aufenthaltsrechtliche Positionen, so dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Kosovo auf sich allein gestellt wäre. Dass staatliche Stellen oder Hilfsorganisationen im Kosovo sich der Klägerin in dem für sie erforderlichen Maße annähmen und die hier für die Klägerin geleisteten familiären Dienste übernehmen würden, kann nicht erwartet werden. Nach den Erkenntnissen aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2009 ist vielmehr das familiäre Zusammenhalten bereits allein für ein wirtschaftliches Überleben von elementarer Bedeutung. Die Klägerin hätte demnach im Kosovo schon keine ausreichende finanzielle Ausstattung. Speziell in ihrem Fall würde auch noch die persönliche familiäre Unterstützung fehlen, auf die sie lebensnotwendig angewiesen ist.

Schließlich ist auch zweifelhaft, ob die Klägerin die notwendige schmerztherapeutische Behandlung im Kosovo erlangen könnte. Dem braucht aber angesichts der vorstehenden Ausführungen nicht weiter nachgegangen zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder